

**Informationen zum Vortrag von Dr. Dirk MOLDT**  
**„Deutsche Stadtrechte in Siebenbürgen“**  
**am 10. März 2011**

Der Referent wird auf Grundlage seines 2009 im Böhlau-Verlag erschienenen Buches, dessen Titel mit dem Vortragsthema identisch ist und den Untertitel "Korporationsrechte – Sachsen-spiegelrecht – Bergrecht" trägt und welches als Band 37 die Reihe 'Studia Transsylvanica' (Hrsg. Harald Roth und Ulrich A. Wien im Auftrage des Arbeitskreises für Siebenbürgische Landeskunde) fortsetzt, einige wesentliche Erkenntnisse seiner Forschungen vorstellen.

Anlaß dafür ist das Ergebnis unserer Vortragsveranstaltung mit Prof. Dr. Konrad Gündisch am 12. Dezember 2010 an selbiger Stelle, der in seinem Vergleich der Zips und Siebenbürgens unter den ungarischen Königen des Mittelalters mehrfach auf die von deutschsprachigen Kolonisten in die genannten Regionen mitgebrachten "deutschen" Rechte, wie sie vor allem in den Rechtsspiegeln jener Zeit kodifiziert waren, verwies. Wenn auch wegen der Herkunft der Siedler nach Gündischs Meinung vorrangig die süddeutschen Rechte (z. B. der Schwabenspiegel) in Frage kamen, die vom ungarischen König den Zuwanderern als Grundlage eines autonomen rechtlichen Zusammenlebens in ihren jeweiligen Siedlungen (auch mit Wirkung gegenüber allen nicht-deutschen Siedlern mit ursprünglich anderem Rechtshintergrund) zugestanden wurden, so müssen daneben, wenn nicht sogar vorrangig der Sachsenspiegel, ferner die norddeutschen Stadtrechte, vor allem das in und um Magdeburg entwickelte (als eines der weitverbreitetsten und prägendsten Rechtsbücher jener Zeit), und die norddeutschen Bergrechte beachtet werden. Gerade die Berg(bau)rechte sollten ein noch bis heute nachwirkender "rechtskultureller Exportschlag" bis hinunter auf den Balkan sein. Ferner boten die Zunftrechte den Rahmen für eine echte Autonomie bei Ausübung und Fortentwicklung des Handwerks, wenn diese Rechte auch später nach hiesiger Auffassung in ihrer eifersüchtig gehüteten Exklusivität und daraus folgend der Abschottung der Zünfte eher zu Verkrustungen führten und dann eine Modernisierung nicht nur behinderten, sondern mehr noch auch keine Antworten auf Erfordernisse der sich wandelnden Arbeits- und Produktionsprozesse fanden.

Festzuhalten bleibt, daß die Bedeutung dieser Rechte vor allem darin lag, daß sie säkulare und nicht an einen bestimmten Glauben gebundene Rechtsvorschriften waren, die weder dem Einfluß noch der Auslegung der Kirche unterstanden.

Vor diesem Hintergrund wird der Referent seine Darstellung entwickeln und wegen der Fülle des Materials nur als Beispiel die Rechte der Städte Ofen und Hermannstadt vergleichen. Denn außer der in erster Linie nachgesuchten Arbeitskraft brachten deutsche Siedler ebenso ihre fachlichen Kenntnisse, ihr technisches Know-how, ihre landsmannschaftlich geprägte deutsche Sprache (nebenbei bemerkt: die sogar die Entwicklung der ungarischen Grammatik hin zu indoeuropäischen Strukturen unlegbar beeinflusste) und ihr (Fach-) Vokabular mit, welches ins Ungarische (als magyarisiert gesprochene/geschriebene [Fremd-]Wörter, Lehnwörter oder Übersetzungen) Eingang fand; und in nicht geringerem Maße blieben sie ihren über die Jahrhunderte entwickelten und erprobten Regeln zur Organisation sozialen

Zusammenlebens und zur Verwaltung eines Gemeinwesens, ihren Sitten und Gebräuchen und ihrem Recht treu. Übrigens führte allein das "sächsische" Recht dazu, daß die königliche Kanzleisprache die diesen Rechtsspiegel mitbringenden Siedler wie alle übrigen Einwohner, die ihn unabhängig von ihrer regionalen Herkunft anerkannten, "Sachsen" (Saxones im Sinne von 'nach dem Sachsenspiegel lebend') nannte.

Die Zubilligung, all dies auch in der neuen Heimat beibehalten und pflegen zu dürfen, war von der weisen Erkenntnis des Königs getragen, daß nur so aus "Gästen" (hospites – wobei der lateinische Fachbegriff im Laufe der Zeit verschiedene, sich wandelnde rechtliche Inhalte ausdrückte) eine dauerhafte Besiedlung zum Gesamtwohl des ungarischen Königreiches bzw. Siebenbürgens würde. Entsprechend prägten diese Teilrechte die Gesellschaft des im Mittelalter keineswegs mono-ethnisch ausgestalteten Königreiches und führten für einzelne gesellschaftliche Gruppen zu einer der Einflußnahme von König, Adel und Kirche entzogenen, ja, von ihnen sogar zu respektierenden Autonomie, in Sonderheit zur Selbstverwaltung.

Worin lag die erobernde Kraft, mit der sich das "deutsche" Recht, welches ja nicht monolithisch war, sondern sich in eine Vielzahl von regionalen, untereinander in Konkurrenz stehenden Teilrechten aufsplitterte, in einem fremden Kulturkreis durchsetzte? Die ebenso enorme wie normende Verbreitung der (deutschen) Rechtsgrundlagen stellt die Frage nach ihren Wurzeln, nach ihrem (regionalen) Geltungsbereich und im Falle der städtischen Bürgerrechte nach der Einbeziehung von außerhalb der Städte lebenden Personen, nach ihren späteren Ausprägungen (bis hin zur Entwicklung konkurrierender Stadtrechtskreise), aber auch nach den Beziehungen zu anderen Rechtsgewohnheiten und nach den Interdependenzen innerhalb dieses vom Referenten faszinierend genannten und nach seiner Meinung erstaunlich rational ausgestalteten Kosmos von Rechten, Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten. Auf diese Fragen wird der Referent seine Antworten vortragen.

Ich möchte darauf hinweisen, daß es sich hierbei um keinen juristischen Fachvortrag handelt (wie es einige Mitglieder bereits bei dem oa. Vortrag von Prof. Dr. Gündisch befürchtet und darauf mit ihrem Fernbleiben reagiert hatten – ebenso wie 1998 bei unserem Vortrag mit Dr. Katalin Gönczi über die historischen Beziehungen Ungarns zum west- und westmitteleuropäischen Rechtsgebiet). Stattdessen wird der Vortragsabend außer vielen erhellenden Facetten des mit deutschsprachigen Kolonisten ins Ausland mitgewanderten Sozial- und Kulturlebens (welches sind die wirkmächtigen Kräfte der deutschen Siedlungsgeschichte?) vor allem spannende Erkenntnisse über die deutsch-ungarischen Kulturbeziehungen und eine faszinierende Antwort auf die Frage bieten, warum Deutschland und Ungarn ohne gemeinsame Grenzen dennoch in gutnachbarlichem Einverständnis leben (können).

K.R.